

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 107-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.562

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Zryd (Magglingen, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wie ist der Stand der Umsetzung der gesetzmässigen Bestimmungen in Bezug auf die Fuss- und Wanderwege?

Zwei Zitate aus gesetzlichen Bestimmungen betreffend Fuss- und Wanderwege:

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG):

Art. 2 Abs. 3: «*Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.*»

Kantonale Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008:

Art. 27 Abs. 1: «*Die Gemeinden legen das Fuss- und das Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest.*»

Zitate aus einem Merkblatt der ERZ:

«*Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des*

verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.» Weiter: «Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können.»

Daraus ergibt sich die Verantwortung von Gemeinden für Gemeindestrassen und vom Kanton für Kantonsstrassen, für zumutbare Schulwege zu sorgen. Insbesondere bei der Verkehrssicherheit von Schulwegen gibt es für die Behörden einen erheblichen Handlungsspielraum, um zum Beispiel Schülertransporte zu vermeiden.

Bei der Umsetzung von Artikel 2 FWG gibt es Zweifel, ob insbesondere Schulen und Kindergärten in allen Gemeinden an ein zumutbares Fusswegnetz angeschlossen sind.

Zudem gibt es Hinweise darauf, dass es nicht allen Gemeinden im Kanton Bern innerhalb der letzten 5 bis 6 Jahre gelungen ist, Artikel 27 SV umzusetzen.

Ob die Gemeinde und der Kanton ihren Handlungsspielraum nutzen, um die Qualität der Schulwege angemessen zu erhöhen, ist zumindest unsicher.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie weit sind die Gemeinden bei der Umsetzung von Artikel 27 SV? Es wird um eine Liste der Berner Gemeinden gebeten, aus welcher der Umsetzungsgrad von Artikel 27 Absatz 1 SV hervorgeht.
2. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um allfällige säumige Gemeinden dazu zu bringen, das Fuss- und Wanderwegnetz in ihre Richt- oder Nutzungsplanung aufzunehmen?
3. Wenn es solche Möglichkeiten gäbe: Ist die Regierung bereit, diese Mittel einzusetzen? Werden den säumigen Gemeinden dabei Fristen gesetzt?
4. Welche Hemmnisse führten dazu, dass Gemeinden Artikel 27 SV nicht erfüllt haben?
5. Wie viele Ortsplanungsrevisionen wurden seit dem Jahr 2009 genehmigt, ohne dass darin eine Fuss- und Wanderwegplanung enthalten war? Wie viel Prozent machen die erwähnten Fälle von allen seit dem Jahr 2009 genehmigten Ortsplanungen aus?
6. Gibt es Gemeinden, die über einen Schulwegnetzplan verfügen? Wenn ja, um welche Gemeinden handelt es sich?

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat